

STUDIERENDENMOBILITÄT Programm ERASMUS+ und BILATERALE ABKOMMEN

Ausschreibung zum Auswahlverfahren a. J. 2020/21

Genehmigt mit Dekret des Rektors.

FRIST FÜR DIE ONLINE-BEWERBUNG:

Freitag, 06. März 2020, 12 Uhr

1. PROGRAMME FÜR DIE STUDIERENDENMOBILITÄT

Im akademischen Jahr 2020/21 wird ein Auswahlverfahren für folgende Programme ausgeschrieben:

- **Erasmus+:** gibt Studierenden die Möglichkeit, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität zu absolvieren, mit der die unibz ein Abkommen abgeschlossen hat. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes hängt vom Abkommen mit der Partneruniversität ab. Er kann zwischen 3 und 12 Monate dauern und muss innerhalb 30.09.2021 enden. Das Erasmus+-Programm wird von der EU gefördert.
- **Bilaterale Abkommen** geben Studierenden die Möglichkeit, einen Studienaufenthalt an einer Universität in einem Land, das nicht am Erasmus+-Programm teilnimmt oder an einer italienischen Universität zu absolvieren, mit der die unibz ein Abkommen abgeschlossen hat. Das bilaterale Austauschprogramm wird von der unibz gefördert.
- **Swiss European Mobility** gibt Studierenden die Möglichkeit, einen Studienaufenthalt an einer Universität in der Schweiz zu absolvieren mit der die unibz ein Abkommen abgeschlossen hat. Die Schweiz nimmt nicht am Erasmus+-Programm teil. Die Finanzierung für alle Studierenden erfolgt über das sogenannte Swiss European Mobility Programme.

Die Studierenden folgen während des Aufenthaltes an der Partneruniversität dem Lernprogramm, das die Herkunftsfakultät vor der Abreise genehmigt hat (Learning Agreement).

Die ausgewählten Studierenden erhalten den Status eines „Austauschstudierenden“. Damit sind folgende Vorteile verbunden:

1. Befreiung von den Studiengebühren an der Gastuniversität¹ (die Studiengebühren werden weiterhin an der unibz entrichtet);
2. Inanspruchnahme von Dienstleistungen an der Gastuniversität (Mensa, Bibliothek, Wohnheime, usw.);
3. Teilnahme an Sprachkursen an der Gastuniversität;
4. Anerkennung der an der Gastuniversität erbrachten Studienleistungen durch die Fakultät der unibz.

2. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

2.1 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG UND ZUSÄTZLICHE ERASMUS+-FINANZIERUNGEN

¹ Gilt nicht für die Mobilitäten zum Baruch College in NYC (USA), die für Masterstudenten in Accounting and Finance reserviert sind.

Studierende können im Rahmen von Erasmus+ folgende Beiträge erhalten:

- a) Von der EU einen monatlichen Beitrag (oder von der unibz sollte die EU-Förderung nicht ausreichen):
- für ein Semester: einen Beitrag für 4 Monate;
 - für zwei Semester: einen Beitrag für 8 Monate;
 - Sollte der Auslandsaufenthalt weniger als 4 Monate betragen, wird der Beitrag entsprechend gekürzt und an die effektive Aufenthaltsdauer angepasst.

Gruppe 1: € 300²/Monat

Gruppe 2: € 250³/Monat

Gruppe 1 (hohe Lebenshaltungskosten)	Denmark, Finland, Iceland, Ireland, Luxembourg, Sweden, United Kingdom, Lichtenstein, Norway
Gruppe 2 (mittel bis niedrige Lebenshaltungskosten)	Austria, Belgium, Germany, France, Greece, Spain, Cyprus, Netherlands, Malta, Portugal, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Estonia, Latvia, Lithuania, Hungary, Poland, Romania, Slovakia, Slovenia, Former Yugoslav Republic of Macedonia

- b) Von der unibz einen weiteren Pauschalbeitrag für jedes im Ausland absolvierte Semester:
- € 500 für ein Semester bzw. ein oder zwei Trimester
 - € 1000 für zwei Semester bzw. drei Trimester

Zusätzliche Finanzierungen

Die Europäische Union kann für Studierende mit Behinderung zusätzliche Gelder bereitstellen. Dieser Beitrag unterstützt Studierende, deren körperliche, geistige oder ganz allgemein gesundheitliche Bedingungen so sind, dass sie ohne diese zusätzliche Mittel nicht am Programm teilnehmen könnten. So können beispielsweise folgende Dienstleistungen je nach individuellem Bedarf gefördert werden: spezifische Unterbringung, Reiseunterstützung, medizinische Versorgung, Hilfsausrüstung, Anpassung von Lernmaterial, Begleitpersonen usw. Studierende, die einen Platz gewonnen haben, müssen diese Bedingung bei der Aufnahme mitteilen und werden daher vom Dienst Internationale Beziehungen bei der Vorbereitung des Antrags unterstützt.

Wir empfehlen ausserdem, das vom Erasmus Student Network (ESN) entwickelte Online-Tool, *MapAbility* - <https://www.esn.org/mapability-map> - zu benutzen, welches die Zugänglichkeit von Hochschulen und deren Dienstleistungen angibt. Die Entscheidung über das Ziel der Mobilität kann damit erleichtert werden.

Die Europäische Union kann für Studierende aus einkommensschwachen Familien zusätzliche Gelder im Ausmaß von 200 Euro im Monat bereitstellen. Weitere Informationen werden bei der Unterzeichnung der Finanzvereinbarung zur Verfügung gestellt. Achtung: Wer ein Stipendium der Autonomen Provinz Bozen erhält, kann keine Sonderfinanzierung für benachteiligte sozioökonomische Bedingungen beantragen.

Eine Erweiterung der Mobilität wird normalerweise nicht finanziert. unibz behält sich das Recht vor, die verbleibenden europäischen Mittel zur Finanzierung genehmigter Verlängerungen im Rahmen der verfügbaren Mittel zu verwenden. Der Pauschalbeitrag von unibz ist im Falle einer Verlängerung ohnehin nicht vorgesehen.

² Der Betrag für 2020/21 steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nationale Erasmus-Agentur.

³ Der Betrag für 2020/21 steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nationale Erasmus-Agentur.

2.2 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG BILATERALE ABKOMMEN

Studierende erhalten im Rahmen der Bilateralen Abkommen:

- eine Mobilitätsbeihilfe von **200,00 € brutto** pro Monat für Austauschprogramme an einer **italienischen Partneruniversität**
- eine Mobilitätsbeihilfe von **400,00 € brutto** für Austauschprogramme an einer **ausländischen Partneruniversität**

Die Beihilfe wird für eine Dauer von 3 Monaten (bzw. einem Trimester) bis 12 Monaten und ausschließlich für die Durchführung der zulässigen Studienaktivitäten gewährt.

Die Mobilitätsbeihilfe ist als finanzieller Beitrag zur Deckung eines Teils der Mehrkosten zu verstehen, welche die Studierenden an der Partneruniversität im Ausland oder in Italien zu tragen haben.

Die Verlängerung des Auslandsaufenthaltes ist nicht gestattet.

2.3 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR MOBILITÄT IN DER SCHWEIZ

Die Finanzierung für alle Studierenden erfolgt über die Schweizer Universitäten.

Im akademischen Jahr 2020/21 beläuft sich der monatliche Beitrag auf ungefähr **390 €**.

Studierende, die für einen Platz in der Schweiz ausgewählt wurden, erhalten auch den Beitrag der unibz:

- € 500 für ein Semester bzw. ein oder zwei Trimester
- € 1000 für zwei Semester bzw. drei Trimester

Bei Verlängerung des Auslandsaufenthaltes ist kein zusätzlicher Beitrag der unibz vorgesehen.

3. ZULASSUNGSKRITERIEN

a) Formale Voraussetzungen

Studierende, die sich für ein Programm 2020/21 bewerben, müssen:

1. im akademischen Jahr, auf welches sich diese Ausschreibung bezieht an der unibz immatrikuliert sein (außerordentliche Studierende dürfen sich nicht bewerben); Studierende, die in einen Double/Joint Degree eingeschrieben sind, dürfen sich für Erasmus+ nur dann bewerben, wenn die unibz Verwaltungssitz des Studienganges ist.
2. zum Zeitpunkt der Abreise die Regelstudienzeit nicht überschritten haben und alle Studiengebühren fristgerecht eingezahlt haben. Daher dürfen sich die in folgenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden nicht bewerben:
 - fünfjährige einstufige Studiengänge: vor dem Jahr 2016
 - Bachelor: vor dem Jahr 2018
 - Master: vor dem Jahr 2019
 - PhD: die Studierenden dürfen die Regelstudienzeit nicht überschritten haben
3. die Vorgabe akzeptieren, dass ausgewählte Studierende den Abschlusstitel nicht vor Beendigung des Auslandsstudiums erhalten können;
4. sich online über das „Application Form“ bewerben und alle Teile ausfüllen bzw. die vorgesehenen Dokumente hochladen.

b) Sprachliche Voraussetzungen

Innerhalb der Ausschreibungsfrist müssen die Bewerber/-innen ein Sprachniveau von mindestens B1 laut GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) in den Sprachen der Universitäten, für die sie sich bewerben, nachweisen.

Die [Liste der Partneruniversitäten](#) mit den jeweiligen Sprachen kann online abgerufen werden.

Nachweis der Sprachkenntnisse

- Für Italienisch, Deutsch und Englisch erfolgt der Nachweis automatisch an Hand der erreichten Sprachniveaus, die bis zur Ausschreibungsfrist (**06. März 2020**) in der Studienkarriere des/der Studierenden registriert sind.
- Die Sprachkenntnisse in Spanisch und Französisch können ausschließlich wie folgt zertifiziert werden:
 - a) durch Bestehen eines Bewerbungsgesprächs am Sprachenzentrum. Diese Gespräche finden am **17. Februar 2020 ab 15 Uhr** im Raum A4.15 statt. Gespräche, die in den vergangenen Jahren durchgeführt worden sind, besitzen keine Gültigkeit. Die Anmeldung erfolgt mit E-Mail an language centre@unibz.it **bis spätestens 14. Februar 2020, 12 Uhr** (Betreff: "Sprachprüfung für Austauschprogramme");
 - b) durch Vorlage eines internationalen Zertifikats, das vom Sprachenzentrum überprüft wird. Wurde das Zertifikat gemäß Bst. b) von einer öffentlichen italienischen Verwaltung ausgestellt, muss es gemäß Artikel 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 als Ersatzerklärung vorgelegt werden.

Für englischsprachige Studiengänge (an unibz), die ein B1-Niveau in Englisch als Zugangsvoraussetzung vorsehen, gilt der Nachweis als erbracht. Sollten sich die Studierenden dieser Studiengänge für Universitäten mit einer anderen Unterrichtssprache bewerben, müssen die entsprechenden Sprachkenntnisse nach den Kriterien des Sprachenzentrums nachgewiesen werden.

4. BESCHRÄNKUNGEN UND UNVEREINBARKEITEN

4.1 Erasmus+

Studierende der Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien dürfen mehr als einen Auslandsaufenthalt mit Erasmus+ absolvieren. Die Maximaldauer aller Auslandsaufenthalte beträgt pro Studium:

- 12 Monate (bei Bachelor, Master oder PhD)
- 24 Monate bei einstufigem Master (z.B. Bildungswissenschaften für den Primarbereich);
- bei der 12/24 Monate Berechnung werden auch die nicht geförderten Auslandsaufenthalte, die im Rahmen von Erasmus+ absolviert wurden, mitgezählt;

Zudem:

- Studierende, die im Programm Erasmus+ KA1 oder in einem Joint Master Degree eingeschrieben sind oder Beiträge in Form von Erasmus Mundus erhalten, dürfen sich nicht bewerben, da eine Doppelfinanzierung nicht möglich ist.
- Doktorats-Stipendien sind mit den Erasmus+-Beiträgen nicht vereinbar.
- Studierende, die zeitgleich andere EU-Finanzierungen für Auslandsaufenthalte⁴ erhalten, sind von der Erasmus+-Förderung für das Studium ausgeschlossen.

4.2 Bilaterale Abkommen

- Auslandsaufenthalte über „Bilaterale Abkommen“ können nur einmal pro Studienphase absolviert werden.

⁴ Gilt nicht für Ziele, die Partnergebühren erheben (z.B. Baruch College, NYC, USA).

- Die Studierenden können im Zeitraum, in dem sie eine Mobilitätsbeihilfe für „Bilaterale Abkommen“ erhalten, keine weitere Beihilfe beziehen, die für einen Austauschaufenthalt in Italien/Ausland vorgesehen ist.

4.3. Swiss European Mobility Programme

Die Universitäten in der Schweiz können weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen (siehe Webseite der jeweiligen Universität).

4.4 Maximale Anzahl von Kreditpunkten

Einige Fakultäten sehen eine maximale Anzahl an Kreditpunkten vor, die im Rahmen von Austauschprogrammen (Erasmus+, Bilaterale Abkommen und Free Mover) erworben werden kann. Genauere Informationen dazu können den fakultätsspezifischen Formularen entnommen werden.

5. WAHL DER PARTNERUNIVERSITÄT

Bei der Wahl der Partneruniversitäten muss der/die Studierende sich vergewissern (Webseite kontrollieren), ob keine weiteren Voraussetzungen vorgesehen sind, die der Abreise im Wege stehen könnten: zu nahe Bewerbungsfrist, zu hohe Sprachvoraussetzungen, Unvereinbarkeiten der Lehrveranstaltungen.

In einigen Fällen ist ein Vorrang für die Zuweisung der Plätze vorgesehen. Diese und weitere Informationen über die Partneruniversitäten sind online abrufbar.

Angebote, die den Hinweis „Angebot noch nicht von der Partneruniversität bestätigt“ beinhalten, weisen darauf hin, dass die Partneruniversität im Moment der Veröffentlichung das Abkommen noch nicht unterzeichnet hat. Die Rahmenbedingungen dieser Abkommen könnten von der veröffentlichten Ausschreibung abweichen. Wenn man sich für einen dieser Plätze bewirbt und ausgewählt wird, ist im Falle einer ausbleibenden Bestätigung des Abkommens durch die Universität nicht garantiert, dass man den Platz in Anspruch nehmen darf.

Die Studierenden, denen ein Austauschplatz zugewiesen wurde, werden darauf hingewiesen, dass die endgültige Entscheidung über die Zulassung von der Gastuniversität getroffen wird und dass die unibz keinen neuen Platz garantieren kann.

6. ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN UND LEARNING AGREEMENT

Zulässige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im Rahmen eines Aufenthaltes zulässig:

- Kurse/Übungen/Seminare und entsprechende Prüfungen
- Vorbereitung der Abschlussarbeit
- Praktikum

Genauere Informationen diesbezüglich können den fakultätsspezifischen Dokumenten entnommen werden.

Learning Agreement (LA)

Das Learning Agreement enthält das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm. Es garantiert den Studierenden die Anerkennung der Studienleistungen nach ihrer Rückkehr an die unibz.

Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes erstellen die Studierenden gemeinsam mit dem zuständigen Delegierten an der Fakultät ihr Learning Agreement.

Das genehmigte LA muss in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer angemessen sein und den Erwerb von einer Anzahl an curricularen Kreditpunkten vorsehen, welche denen im selben Zeitraum an der Heimuniversität erworbenen Kreditpunkten entspricht. Sollte ein LA vorgelegt werden, dass

die für die Aufenthaltsdauer vorhergesehenen Kreditpunkte nicht berücksichtigt, ist eine Teilnahme am Austauschprogramm nicht möglich. Studierende sollten sich die Regelung zur Anerkennung der Studienzeit im Rahmen eines Austauschprogramms aufmerksam durchlesen.

Sollte der/die Studierende während des Auslandsaufenthaltes auch ein Praktikum⁵ absolvieren, muss dies im LA eingefügt werden.

Studierende der Fakultät für Bildungswissenschaften können das Praktikum im LA aufnehmen, sofern dieses den Standards des Studiengangs entspricht.

Der akademische Praktikumsstutor muss mit dem Fakultätsdelegierten, der das Learning Agreement unterzeichnet, übereinstimmen. Außerdem muss der Praktikumszeitraum unter der Aufsicht derselben Einrichtung absolviert werden, die auch für den Studienzeitraum zuständig ist.

Das LA muss auch dann ausgefüllt werden, wenn während des Auslandsaufenthaltes die Abschlussarbeit vorbereitet wird. Auch in diesem Fall gilt die *Regelung zur Anerkennung der Studienzeit im Rahmen eines Austauschprogramms*.

Anerkennung

Nach dem Auslandsaufenthalt erkennt die Fakultät an Hand der Prüfungsergebnisse (das sogenannte Transcript of Records oder ToR) und des Learning Agreements die erbrachten Studienleistungen an.

Sollte der/die Studierende die notwendige Mindestanzahl an anerkannten curricularen Kreditpunkten nicht erreichen, **muss er/sie die gesamte Mobilitätsbeihilfe zurückerstatten** (siehe *Regelung zur Anerkennung der Studienzeit im Rahmen eines Austauschprogramms*).

7. BEWERBUNG

Interessierte Studierende müssen sich **bis 06. März 2020, 12:00 Uhr online** bewerben.

- Für die Registrierung und die gültige Zusammenstellung der Online-Bewerbung dürfen Sie nur Ihre institutionelle E-Mail-Adresse der unibz verwenden. Im Zweifelsfall kann das richtige Format der zu verwendenden Adresse hier gefunden werden: <https://cockpit.scientificnet.org/pages/settings/common/profile.aspx>
Bewerbungen, die über andere E-Mail-Adressen als Ihre E-Mail-Adresse der unibz eingehen werden nicht berücksichtigt.
- Es können bis zu zwei Partneruniversitäten – ausschließlich unter denjenigen, die für ihr eigenes Studium offen sind – in der persönlichen Wunschreihenfolge angegeben werden (2 Erasmus+ oder 2 Bilaterale Abkommen oder 1 Erasmus+ und 1 Bilaterales Abkommen). Jede/Jeder Studierende kann lediglich ein Austauschprogramm pro akademisches Jahr absolvieren.
- Die Studierenden können die Bewerbung in mehreren Phasen fertigstellen, aber nur ein einziges Mal abschicken. Die Bewerbung kann danach nicht mehr bearbeitet werden.

⁵ Studium und Praktikum im Rahmen eines einzigen Auslandsstudienaufenthalts miteinander zu kombinieren ist möglich, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Praktikum findet unter Aufsicht der Gasthochschule statt, an der der Studierende seinen Studienaufenthalt absolviert;
- das Praktikum muss im Learning Agreement verankert sein;
- Studium und Praktikum folgen unmittelbar zeitlich aufeinander;
- die Gesamtdauer beträgt mindestens 3 und maximal 12 Monate und endet spätestens am 30. September 2020.

- Unvollständige oder fehlerhaft eingereichte Bewerbungen können von Amts wegen annulliert werden. **WICHTIG:** Bewerbungen mit einem anderen Status als SUBMITTED, d.h. nicht offiziell eingereicht, werden von der Auswahl ausgeschlossen.

CHECKLIST DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN:

Die ausgefüllte Online-Bewerbung mit folgenden Anlagen:

- Falls notwendig Sprachzertifikate;
- Nur für die Fakultät für Design und Künste: ein Portfolio bis **06. März 2020, 12.00 Uhr** (im Fakultätssekretariat persönlich abzugeben);
- Nur für diejenigen, die beabsichtigen, ihre Abschlussarbeit beim Partner vorzubereiten: Modul "Proposal of Learning Activities for dissertation", das bis zum Fälligkeitsdatum der Ausschreibung, **06.03.2020, 12.00 Uhr**, der Servicestelle Internationale Beziehungen abgegeben werden muss.

8. AUSWAHLVERFAHREN UND ANNAHME

Eine von der Fakultät ernannte Auswahlkommission wird die Rangliste der Bewerber/-innen – die einen formell gültigen Antrag gestellt haben und die Anforderungen für mindestens eine Partneruniversität erfüllen – gemäß den in den fakultätsspezifischen Dokumenten gelisteten Kriterien erstellen.

Staatsbürgerschaft des/der Studierenden: gemäß den Programmregeln, falls die Staatsbürgerschaft mit dem Land der gewählten Partneruniversität übereinstimmt, wird der/die Studierende in der Rangliste – in Hinblick auf diese Wahl – nach jenen Studierenden gelistet, deren Staatsbürgerschaft nicht übereinstimmt.

Annahme des Austauschplatzes

Nach der Auswahl durch die Fakultäten und der Veröffentlichung der Ranglisten, müssen die ausgewählten Studierenden gemäß den Anweisungen, die per E-Mail versandt werden, die Annahme des Austauschplatzes **innerhalb des im Terminkalender festgelegten Termins** (siehe fakultätsspezifische Dokumente) bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, die keine Annahme geschickt haben, das Recht auf den zugewiesenen Platz.

Nachrückverfahren

Im Rahmen des Nachrückverfahrens wird die Servicestelle Internationale Beziehungen die Studierenden über die institutionelle E-Mail-Adresse (...@unibz.it) kontaktieren. Diese müssen dann innerhalb der dort angegebenen Frist, für gewöhnlich innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden, den angebotenen Platz annehmen oder ablehnen. Auch in diesem Fall führt eine fehlende Rückmeldung zum Verlust des Platzes.

Achtung: Sowohl zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ranglisten als auch während des darauffolgenden Nachrückverfahrens wird die in der Bewerbung angegebene Präferenz berücksichtigt.

Wenn ein/e Studierende/r einen Platz für das Ziel erhält, was er/sie als erste Präferenz angegeben hat, verliert er/sie automatisch den Platz seiner/ihrer zweiten Präferenz, unabhängig davon, ob er/sie das Angebot der ersten Präferenz annimmt oder nicht.

Sollte hingegen der/die Studierende einen Platz für jenes Ziel erhalten, welches er/sie als zweite Präferenz angegeben hat, bleibt der/die Studierende auch bei Ablehnung dieses Platzes dennoch in der Rangliste für die Zieluniversität seiner/ihrer ersten Wahl.

Verbliebene Plätze

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden die verbliebenen Plätze unter Berücksichtigung der Kriterien dieser Ausschreibung geeigneten Bewerber/-innen der allgemeinen Rangliste des a. J. 2020/2021 angeboten.

Dazu wird eine Veranstaltung organisiert, an der die Bewerber/-innen verpflichtend teilnehmen müssen, um den ihnen angebotenen Platz anzunehmen. Die Veranstaltung wird abhängig von

der Dauer des Nachrückverfahrens spätestens am 09. April 2020 stattfinden. Sollte der/die Bewerber/in aus schwerwiegenden Gründen (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums oder eines Praktikums) nicht persönlich an der Veranstaltung teilnehmen können, hat er/sie die Möglichkeit, durch eine schriftliche Vollmacht einen Stellvertreter zu beauftragen. Datum und Uhrzeit der Veranstaltung werden über die institutionelle E-Mail-Adresse mitgeteilt.

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens und der Zuweisung von eventuell nicht besetzten Plätzen teilt die Servicestelle für Internationale Beziehungen die Namen der Studierenden den Partneruniversitäten mit.

Aufgrund von späten Verzichten behält sich die Dienststelle Internationale Beziehungen das Recht vor, im Laufe des Jahres freie Mobilitätsziele für berechnigte Studierende, die nicht eine Mobilität erhalten haben, anzubieten. Zuerst werden die Ranglisten der einzelnen Mobilitätsziele und dann die allgemeine Rangliste berücksichtigt. In jedem Fall gelten die am Ende der Ausschreibung aufgelaufenen Anforderungen.

Pflichten der Zugelassenen

Die ausgewählten Studierenden müssen:

1. die von der Partneruniversität benötigten Unterlagen einreichen (Application Form, Sprachnachweise, Reservierung eines Wohnheimplatzes, sonstige Unterlagen usw.). Die Studierenden müssen sich eigenständig bei der Partneruniversität über die Erfordernisse und damit verbundenen Fristen erkundigen und tragen auch das Risiko, ansonsten von der Universität nicht zugelassen zu werden;
2. gemeinsam mit dem zuständigen Delegierten der Fakultät ein Learning Agreement erstellen. Um den Status als Austauschstudierende und die Mobilitätsbeihilfe zu erhalten, muss das Learning Agreement von dem/der Studierenden, von dem durch den Fakultätsrat ernannten Delegierten und von der Partneruniversität unterzeichnet werden (siehe Absatz LA);
3. einen persönlichen Vertrag mit der unibz unterschreiben;
4. den eventuellen Verzicht auf den Austauschplatz aus schwerwiegenden Gründen der Servicestelle für Internationale Beziehungen rechtzeitig mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung verlieren andere Studierende ihren Austauschplatz;
5. Sollte die Universität ein höheres Sprachniveau als B1 verlangen, liegt es in der Verantwortung des/der Studierenden, das entsprechende Niveau bis zum Versand der Bewerbung an die Partneruniversität oder bis zur Abreise nachzuweisen.

Wer einen Austauschplatz erhalten hat, muss vor der Abreise:

1. sich innerhalb der festgelegten Fristen in das akademische Jahr 2020/21 an der unibz einschreiben;
2. zum Zeitpunkt der Abreise mindestens im 2. Studienjahr, gemäß den Regeln des eigenen Studiengangs, eingeschrieben sein.

WICHTIG: In den letzten Jahren hat sich das internationale Szenario progressiv verändert, was zum Auftreten neuer Risikofaktoren geführt hat (z.B. politische Instabilität, Terrorakte, Naturkatastrophen, Gesundheitsnotfälle). Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Voraus über den Kontext des Ziellandes zu informieren, auch durch die vom italienischen Außenministerium herausgegebene Website "[Viaggiare Sicuri](#)". Die Studierenden müssen sich bewusst sein, dass eine geplante Mobilität durch einen Risikofaktor verhindert werden könnte. In diesem Fall kann die Servicestelle Internationale Beziehungen nicht garantieren, dass die Mobilität im Falle einer Annullierung aufgrund höherer Gewalt oder aus Vorsichtsgründen an eine andere Universität verlegt wird, insbesondere wenn sie kurz vor der Abreise zum ursprünglichen Zielort erfolgt.

Der Abschluss einer zusätzlichen Kranken- bzw. Reiseversicherung ist immer angebracht. Die Reiserichtlinien von unibz gelten nicht für Studenten, die vor ihrer Abreise eine Mobilität in

Länder machen, die als auch nur teilweise "gefährdet", angegeben sind, wie auf der Website <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/> aufgeführt.

9. KONTAKT

Servicestelle Internationale Beziehungen

Campus Bozen, Universitätsplatz 1, Infopoint A1.01

Montag: 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 10:00 - 12:30 Uhr

Donnerstag: 10:00 - 12:30 Uhr

international.relations@unibz.it

10. KONTROLLEN

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung auf Basis des Artikels 71 des DPR 445 vom 28.12.2000 entsprechende Kontrollen durchführen wird, und zwar sowohl in Form von Stichproben als auch bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eigenerklärungen.

11. SPRACHEN

Diese Ausschreibung wurde in italienischer Sprache verfasst. Falls Zweifel bezüglich der Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache bestehen, gilt der Wortlaut in italienischer Sprache.

12. VERARBEITUNG DES VERFAHRENS

Diese Datenschutzbelehrung ist eine Integration der Belehrung, die Sie im Sinne des Art. 13 der EU Verordnung Nr. 679/2016 - Datenschutz-Grundverordnung (DSVG) - erhalten haben. Bitte, beziehen Sie auf diese zur Gänze Bezug. Auch Ihre heute eingeholten eventuellen zusätzlichen Daten, die für die Ausführung des Auswahlverfahrens nötig sind, werden von der Universität unter Wahrung der Grundlagen der oben genannten DSGVO verarbeitet. Da sie am Auswahlverfahren teilnehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten, die für die Veröffentlichung der Rangliste erforderlich sind sowie die erreichte Punktezahl in der Online Study Guide der Universität veröffentlicht.

13. VERANTWORTLICHE DES VERFAHRENS

Gemäß des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen ist der Verantwortliche dieses Ausschreibungsverfahrens Herr dott. Dario Recla, Servicestelle für Internationale Beziehungen, Universitätsplatz 1 – 39100 Bozen – Telefon 0471 012500, Fax 0471 012509, Email: international.relations@unibz.it

Alle in dieser Ausschreibung vorgesehenen Vorgehensweisen bezüglich der Erasmus+ Mobilität sind von der Unterzeichnung des Abkommens über die finanziellen Regelungen für Erasmus+ -Mobilität für das Studium im a. J. 2020/21 zwischen der nationalen Agentur INDIRE/Erasmus+ und der unibz abhängig. Daher wird die vorliegende Ausschreibung mit Vorbehalt veröffentlicht.

Bozen, (Datum des Dekrets des Rektors)